

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1. Allgemeines** – Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der CR Engineering Germany GmbH (nachfolgend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Verwendung rechnen musste. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AG's oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen** – Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung, einschließlich etwaiger Nachtragsbestellungen. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Abteilung zu führen. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich das Recht vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen beim AG eintrifft.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen** – Es gelten nur die in den Bestellungen des AGs genannten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkostenanteil. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, trägt der AG nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe der Ware an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der AN. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlt der AG innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb 21 Tagen mit 3% Skonto, nach Rechnungseingang. Ist ein Skontoabzug vereinbart worden, erfolgt die Zahlung unter Berücksichtigung des Skontos innerhalb des vereinbarten Skontozeitraums. Bei Vorliegen eines Mangels ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen im angemessenen Umfang zurückzuhalten.
- 4. Ausführung des Vertrages** – Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat der dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen u.ä.) hat der AN kostenlos mitzuliefern.
- 5. Liefertermine und Lieferverzug** – Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Der AN gerät nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, z.B. auch bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und mutmaßlicher Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäßer Lieferung - auch unverschuldeter - ist der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Teillieferungen darf der AG behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AG bei Verzug des AN berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die vom AN noch nicht erbrachte Leistung/ Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen. Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerungen auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Kommt der AN in Lieferverzug, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Werktag Verzug geltend zu machen, nicht jedoch mehr als 5 %. Hat der AG sich das Recht zur Geltendmachung der ertragsstrafe nicht bei Annahme der verspäteten Lieferung ausdrücklich vorbehalten, so kann er dennoch die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen Verzuges bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie den Betrag der geltend gemachten oder verwirkten Vertragsstrafe übersteigen. Über- und Unterlieferungen sind ohne Rücksprache beim AG nicht zulässig und berechtigen den AG wahlweise zur Abnahmeverweigerung der Überlieferung, der gesamten Sendung oder zu einer entsprechenden Valutierung der Rechnung.
- 6. Versand - Verpackung** – Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der AN für einwandfreie und sachgemäße Verpackung der Ware und deren Transport zu sorgen. Er trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Abnahme durch den AG.
- 7. Abnahme** – Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind festgestellte Mängel beseitigt worden, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen. Verzögert sich die vom AG geschuldete Abnahme aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse sowie aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die der AG nicht zu vertreten hat, so hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die Anlieferung. Ein Anspruch des AN auf Ersatz der Aufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Ware entsteht erst einen Monat nach dem geschuldeten Abnahmezeitpunkt.
- 8. Unterrichts- und Prüfungsrecht** – Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der normalen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseitigen Prüfungen teilzunehmen und selbst Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG. Wiederholungsprüfungen durch den AG, die wegen der bei vorheriger Prüfung festgestellter Mängel erforderlich werden, gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Der AN verpflichtet sich, in den Fällen, in denen er mit schriftlicher Zustimmung des AG Unteraufträge vergeben hat, dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung. Der AN sichert eine sorgfältige Warenausgangskontrolle zu. Er verzichtet daher auf die Erfüllung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rücepflcht (§ 377 ff. HGB). Zahlungen des AGs auf Kaufpreis/Werklohnforderung führen nicht zur vorbehaltlosen Annahme der Ware.

- 9. Gewährleistung** – Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG, entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.). Soweit der AN gewährleistungspflichtig ist, ist der AG berechtigt, entweder kostenlos Mängelbeseitigung oder aber Ersatzlieferung zu verlangen. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackungen, Fracht und Anfuhr, die zum Aus- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 24 Monate. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie drei Monate nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Für gelieferte Teile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Gewährleistung um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Ist der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder liegt ein besonders eilbedürftiger Fall vor, ist der AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 10. Haftung und Freistellung** – Sollte der AG von Dritten - gleichgültig, ob aus Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Rechten - in Anspruch genommen werden, die ihre Ursache in der Lieferung des AN haben, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Haftungsursache nicht zu vertreten hat und die ihm obliegenden Wareneingangskontrollen im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf durchgeführt hat.
- 11. Schutzrechte** – Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 12. Eigentumsverhältnisse** – Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe und der Abnahme, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
- 13. Kündigung / Rücktritt** – Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder aber ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder aber der AN seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt.
- 14. Forderungsabtretung und Einschaltung Dritter** – Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten. Der AN ist nicht befugt, ohne Zustimmung des AG eine Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.
- 15. Anwendbares Recht** – Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren.
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand** – Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist die von uns angegebene Versandadresse. Falls eine solche fehlt und sich aus den Umständen auch nicht ergibt, ist der Erfüllungsort Hohenstein-Ernstthal (PLZ 09337). Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Chemnitz, Sachsen. Jedoch behalten wir uns das Recht vor, am Sitz des AN zu klagen.